



Amtschefkonferenz

14./15.01.2026

in Berlin

TOP 9: [Positionspapier zur GAP nach 2027/Bürokratieabbau](#)

Positionspapier des Bund-Länder-Begleitgremiums Bürokratieabbau zur Gemeinsamen Agrarpolitik der EU nach 2027

Die bisherige Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) hat mittlerweile an Komplexität zu- und dadurch einen Umfang eingenommen, der in einem föderal organisierten Mitgliedstaat wie Deutschland für landwirtschaftliche Betriebe, sonstige Zuwendungsempfänger in den ländlichen Räumen (z.B. LEADER) und Verwaltungen kaum mehr handhabbar ist.

Am 16. Juli 2025 legte die EU-Kommission (KOM) Vorschläge zum zukünftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und zur neuen GAP nach 2027 vor. Demnach soll die GAP in Nationale und Regionale Partnerschaftspläne (NRP-Pläne) integriert werden.

Zu den Vorschlägen besteht noch erheblicher Klärungsbedarf, wie wesentliche Elemente ausgestaltet werden sollen. Jedoch ist bereits jetzt absehbar, dass die Vorschläge hinsichtlich des von der KOM angekündigten Bürokratieabbaus unzureichend sind. Unter anderem durch die Integration der GAP in die NRP-Pläne besteht Anlass zur Befürchtung, dass die GAP nach 2027 nochmals komplexer und zusätzliche Bürokratie in wesentlichem Umfang für alle Beteiligten aufgebaut wird. Dies entspricht nicht den Ankündigungen der KOM und würde die Akzeptanz der GAP und die Erreichung der damit verbundenen Ziele unterminieren. Auch bei den vergangenen GAP-Reformen wurde das Thema Vereinfachung zu Beginn der Reformprozesse adressiert; im Ergebnis wurde die GAP aber immer komplexer – zusätzlich

verstärkt durch z.T. sehr aufwändige und komplexe Umsetzungsprozesse in Deutschland.
Dies darf sich nicht wiederholen.

Im Lichte der derzeitigen Diskussionen und der KOM-Vorschläge zur GAP nach 2027 legt das Bund-Länder-Begleitgremium Bürokratieabbau eine erste Positionierung zur künftigen Ausgestaltung der GAP aus Sicht des Bürokratieabbaus vor. Auch wenn einzelne Aspekte noch näher zu klären sind: Die neue GAP-Förderperiode muss im Vergleich zur derzeitigen GAP mit umfangreichen Vereinfachungen und wesentlichem Abbau von Bürokratie einhergehen und nicht umgekehrt. Dies gilt sowohl für die EU-rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die innerstaatlichen Umsetzungsprozesse sowie das Zusammenspiel mit der KOM. Wir brauchen eine GAP, die näher an der Realität der Höfe und der Menschen in den ländlichen Räumen dran ist – bürokratieärmer, praxistauglicher und zukunftsfähig. Dazu ist insbesondere die Perspektive der Anwendenden zu berücksichtigen und entsprechend einzubinden; so soll zum Beispiel die Ausgestaltung und Auslegung der Förderkriterien nicht losgelöst von der landwirtschaftlichen Praxis erfolgen. Zusätzlich gilt es auch, die Komplexität für die zuständigen Verwaltungen zu reduzieren. Bei der Entbürokratisierung bleiben die Ziele und das Ambitionsniveau z.B. im Umwelt- und Klimaschutz fest im Blick.

Das vorliegende Positionspapier setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Teil A beinhaltet Vorschläge für eine bürokratiearme Ausgestaltung der GAP nach 2027 im Kontext der KOM-Vorschläge.
- Teil B umfasst wesentliche Erfahrungen aus bisherigen GAP-Förderperioden, die bei der Ausgestaltung der GAP nach 2027 zu beachten sind („lessons learned“).

A. Bürokratieabbau in der GAP nach 2027

Allgemeine Punkte

Der Vorschlag für den MFR 2028-2034 enthält eine völlig neue Förderstruktur, in der verschiedene Politikbereiche (Landwirtschaft, Fischerei, Kohäsion, Migration u.a.) in ebenfalls übergreifenden NRP-Plänen zusammengeführt und aus einem gemeinsamen Budget finanziert werden sollen. Ein nationaler Plan, der alles von Verteidigung bis Kohäsion in einen Topf wirft, ist keine Vereinfachung, sondern ein Bürokratiemonster. Es würden noch komplexere rechtliche Umsetzungsstrukturen als bisher entstehen, die in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen und unterschiedlichen Gremien bzw. Federführungen verhandelt und mehrfach koordiniert werden müssten. Mit dem nationalen GAP-Strategieplan der aktuellen Förderperiode haben wir erlebt, wie komplex bereits schon ein einzelner Bereich ist. Daher ist es entscheidend, dass die EU-Verordnung zur GAP jeweils alle

für ihre Durchführung relevanten Regelungen selbst enthält und die GAP ein eigenständiger Politikbereich bleibt, mit der Entwicklung des Ländlichen Raums als integralem Bestandteil. Der KOM-Vorschlag muss dahingehend weiter grundlegend überarbeitet werden.

Die KOM sollte sich in der Durchführung der GAP und der Entwicklung des Ländlichen Raums auf die Festlegung von übergeordneten Rahmenbedingungen und Zielen beschränken. Die konkrete Festlegung von Zielwerten sowie deren Umsetzung und damit einhergehende Kontrollen sowie Sanktionsmechanismen sollten ausschließlich den Mitgliedstaaten obliegen; die KOM sollte sich hingegen auf die Prüfung der vom jeweiligen Mitgliedsstaat vorgelegten Zielerreichung konzentrieren. Die Einführung des „New Delivery Models“ in der laufenden GAP-Förderperiode führte zu einem Doppelsystem, da im Verhältnis KOM – Mitgliedstaat das bisherige Compliance-System nicht konsequent abgelöst wurde und die jährliche Leistungsüberprüfung nicht auf der Ebene der spezifischen Ziele sowie Ergebnisindikatoren verblieben ist, sondern Begründungen zur Zielerreichung bis in die Ebene der Interventionen und Teilinterventionen notwendig geworden sind. Für die kommende Förderperiode wird die konsequente Anwendung eines Performance-Systems als einziges System gefordert, das auf das Nötigste beschränkt, einfach handhabbar ist und zu deutlichen Vereinfachungen führt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nicht bereits die Nichterreichung von Zielwerten finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen darf. Werden nachvollziehbar geschätzte Etappenziele tatsächlich nicht erreicht, sollte dies nicht unmittelbar die Aussetzung von Zahlungen (wie in Art. 67 Abs. 1 lit. c NRP-VO vorgesehen) oder gar Anlastungen (wie in Art. 68 Abs. 1 lit. d NRP-VO vorgesehen) zur Folge haben. Etwaige Anpassungen des NRP-Plans sollten nur bei grundsätzlichen Änderungen in Betracht kommen.

Kritisch zu sehen ist, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem KOM-Vorschlag viele GAP-Maßnahmen in Zukunft verpflichtend umsetzen müssten. Dies gilt für einige neue Maßnahmen (wie z.B. das Sektorprogramm für Eiweißpflanzen) und auch für die Kleinerzeugerregelung oder einige Maßnahmen der bisherigen zweiten Säule. Die Maßnahmen sollten für die Mitgliedstaaten weiter grundsätzlich freiwillig anzubieten sein. Eine Ausnahme können Maßnahmen darstellen, für die keine Mittel reserviert sind (z.B. LEADER). Für solche, künftig nicht mehr dem Ringfencing unterliegenden Maßnahmen ist eine verpflichtende Umsetzung vorstellbar.

Die KOM-Vorschläge geben beim farm stewardship keine Kontrollraten oder Vorgaben zur Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe mehr vor. Vielmehr soll auch bei den Grundanforderungen an die Betriebsführung - wie bisher bei der sozialen Konditionalität - auf das fachrechtliche Kontroll- und Durchsetzungssystem zurückgegriffen werden. Damit könnte eine erhebliche Vereinfachung sowohl für die Verwaltungen als auch für die

Landwirte erreicht werden. Bei der weiteren Diskussion wird darauf zu achten sein, dass dieser Vorschlag so erhalten bleibt und umgesetzt werden kann.

Ein wesentlicher Aspekt zur Vereinfachung der GAP ist es, den bestehenden und mit Blick auf die KOM-Vorschläge weiterhin absehbar hohen Umfang der Dokumentationspflichten deutlich zu reduzieren. Weder die Antragsteller noch die Bewilligungsstellen sind in der Lage, die komplexen Anforderungen dauerhaft umfassend zu erfüllen, auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel. Dies macht zum Beispiel die umfangreiche Reduktion der Berichtspflichten, wie die jährlichen Leistungsberichte und Qualitätsberichte, auf nur absolut notwendige Aspekte erforderlich. Denkbar wäre allenfalls eine Halbzeitüberprüfung. Auf zusätzliche Kontrolle der KOM der durch in den Mitgliedstaaten durchgeföhrten Kontrollen und Sanktionsmechanismen oder entsprechend umfangreiche Nachweise sollte zukünftig verzichtet werden. In dem Zusammenhang ist auch das mögliche Vereinfachungspotential durch die breitere Nutzung von Pauschalen vollumfänglich zu nutzen sowie eine bürokratiearme Ausgestaltung der Verfahren und Kontrollen selbst (z.B. durch Wegfall der Prüfung von Vergaben, Vermeidung doppelter Kontrollen bei gleichem Kontrollinhalt).

Ein wesentliches Element im Hinblick auf die bürokratische Belastung insbesondere der Begünstigten liegt in der bisher detailreichen und komplexen Ausgestaltung der einzelnen Fördermaßnahmen, insbesondere in der zweiten Säule. In Deutschland führt dies in der nationalen Umsetzung dazu, dass es im GAP-Strategieplan aktuell etwa 2.000 Einheitsbeträge gibt, was sowohl die Übersichtlichkeit als auch eine einfache Abwicklung auf allen Ebenen sowie die Leistungsüberprüfung erschwert. Fördermaßnahmen mit wenigen, einfach ausgestalteten Fördervoraussetzungen, die mittels Satelliten kontrolliert werden können, und die nicht jährlich angepasst werden, sind ein wesentlicher Schlüssel für eine einfache GAP. Die KOM-Vorschläge enthalten hier Ansatzpunkte für Verbesserungen, z.B. durch die neuen Agrarumwelt- und Klimaaktionen, in denen die bisherigen Öko-Regelungen und die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen integriert werden, und durch die Möglichkeit, Ziele der Schutzpraktiken der Konditionalität durch Bewirtschaftungspraktiken im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaaktionen zu erreichen. Diese Ansatzpunkte sollten konsequent genutzt werden. Sie sind aber nur dann zielführend, wenn sich dadurch nicht – wie im KOM-Vorschlag – die nationale Kofinanzierung deutlich erhöht, was zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen führen würde.

B. Für die GAP nach 2027 relevante Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus den GAP-Förderperioden zuvor

Verantwortungsvolle Betriebsführung (farm stewardship – bisher Konditionalität):

Die sog. Schutzpraktiken (bisher: Standards zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand – GLÖZ) können gemäß KOM-Vorschlag auf nationaler oder regionaler Ebene verankert und als Fördermaßnahmen ausgestaltet werden.

Schlussfolgerung:

Über das landwirtschaftliche Fachrecht hinausgehende Anforderungen werden überwiegend als Fördermaßnahmen ausgestaltet und so das Ambitionsniveau der Ziele im Umwelt- und Klimaschutz sowie Tierwohl erhalten.

Soziale Konditionalität

Die Einführung der sozialen Konditionalität und insbesondere die Einbindung neuer Kontroll- und Durchsetzungsstellen, die mit der EU-Agrarförderung nicht ansatzweise vertraut sind, ist mit viel Aufwand verbunden. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die soziale Konditionalität wie im EU-Recht vorgegeben nur wenig zur besseren Durchsetzung des bestehenden Arbeits- und Sozialrechts beitragen kann.

Schlussfolgerung:

Die Einführung der sozialen Konditionalität hat den bürokratischen Aufwand der GAP deutlich erhöht und sollte in dieser Form nicht fortgeführt werden.

Basic Union Requirements (BUR) und Potential Serious Deficiencies (PSD):

Die einzuhaltenden grundlegenden Unionsanforderungen (BUR) und die Vermeidung der potenziell schwerwiegenden Mängel (PSD) sind die Prüfschwerpunkte der KOM wie beispielsweise Umgehungstatbestände, künstliche Schaffung von Fördervoraussetzungen, Interessenskonflikte, Doppelfinanzierung, Verfügungsgewalt (über Flächen), Plausibilität der Kosten etc. Viele dieser Begriffe sind durch die KOM, wenn überhaupt, nur sehr offen definiert und lassen demzufolge Interpretationsspielraum. Dies ist aber gerade im Hinblick auf Prüfungen schwierig, da die KOM den Mitgliedsstaaten erfahrungsgemäß keinen Interpretationsspielraum zugesteht.

Schlussfolgerungen:

Die KOM sollte daher die Begrifflichkeiten genauer definieren und nicht auf vermeintliche Freiheiten der Mitgliedstaaten verweisen, da dieser letztlich (z.B. in Prüfungen) nicht vorhanden sind.

Grüne Architektur

Die grüne Architektur besteht derzeit aus den GLÖZ-Standards der Konditionalität, den einjährigen bundesweiten Öko-Regelungen und den mehrjährigen Agrarumwelt- und

Klimamaßnahmen (AUKM) der Länder. Das Zusammenspiel dieser drei Elemente gestaltet sich schwierig, da z.B. bei den AUKM die GLÖZ-Standards als Baseline zu berücksichtigen und Überschneidungen mit den Öko-Regelungen zu vermeiden sind. Hierzu wurden in der nationalen Umsetzung umfangreiche, für die Landwirte kaum noch überschaubare Kombinationstabellen erstellt, aus denen ersichtlich wird, welche Maßnahmen mit welcher Förderhöhe kombinierbar sind.

Schlussfolgerung:

Das Nebeneinander der drei Elemente der grünen Architektur verkompliziert die GAP für Landwirte und Verwaltung enorm. Beispiele aus anderen – z.T. aber auch kleineren Mitgliedstaaten – zeigen, dass es auch hier deutlich einfacher geht.

Nationale Ausgestaltung der einzelnen Fördermaßnahmen

Bei der nationalen Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und der GLÖZ-Standards wurden zum Teil kleinteilige und nur sehr bürokratisch umsetzbare Fördervoraussetzungen bzw. Verpflichtungen definiert, die zusätzlich im Laufe der Jahre immer wieder geändert wurden. Oftmals besteht bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen ein Spannungsverhältnis zwischen aus Umweltsicht ambitionierten Regelungen einerseits und einfachen sowie praktikablen Vorgaben andererseits. Für die Landwirte ist es oft schwierig, die aktuellen Regelungen im Detail zu kennen und zu verstehen. Zudem herrscht eine große Unsicherheit angesichts sich ständig ändernder Rahmenbedingungen. Diese Komplexität trägt nicht zur Akzeptanz der GAP bei und erschwert die Umsetzung der Maßnahmen.

Schlussfolgerung:

Bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen sollte auf einfache, verständliche, stabile und praktikable Regelungen, die auch leicht kontrollierbar sind, geachtet werden. Dies sollte schon bei der Konzeption von Interventionsbeschreibungen im neuen NRP-Plan berücksichtigt werden und darf im Genehmigungsprozess mit der KOM dann nicht konterkariert werden. Jährliche Anpassungen der Regelungen sind zu vermeiden.

New Delivery Model / Compliance-System

Das New Delivery Model (NDM) und das damit verbundene Abstellen auf die Zielerreichung wird grundsätzlich begrüßt. Es führt aber nur dann zu den versprochenen Verwaltungsvereinfachungen, wenn es das bis dahin bestehende System, das auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit abstellt (Compliance-System), ersetzt. Das ist aktuell noch nicht der Fall, so dass eher ein Doppelsystem existiert, das zu Mehrbelastungen statt Verwaltungsvereinfachungen führt. Eine Fehlentwicklung ist z.B. auch, wenn die als Vereinfachung gedachten Änderungen im System der Qualitätsbewertungen im InVeKoS-Bereich damit verbunden werden, dass die Zahlstellen nun zusätzliche Bewertungen anhand repräsentativer Stichproben pro Intervention vornehmen müssen, die dann anschließend Prüfgegenstand der Bescheinigenden Stellen sein sollen.

Schlussfolgerung:

Konsequente Umsetzung eines Ansatzes für das Verwaltungs- und Kontrollsyste und vollständige Abschaffung des alten Systems.

Berichtspflichten / Leistungsbericht

Die Berichterstattungspflichten der EU-Zahlstellen sind in der laufenden Förderperiode enorm angewachsen. Neben dem Leistungsbericht ist hierfür auch die Berichtserstattung gegenüber der Bescheinigenden Stelle im Kontrollverfahren zu nennen. Es ist zunehmend festzustellen, dass die Verordnungen der EU z.T. wenig detaillierte Vorgaben für das Verfahren enthalten, aber die Leitlinien der KOM anschließend sehr rigide Vorgaben für die Prüfungen durch die Bescheinigende Stelle enthalten. Sobald diese Leitlinien Änderungen unterworfen sind, entsteht Anpassungsbedarf, der sich störend auf das Verfahren auswirkt. Das Thema Betrugsprävention ist als weiteres Beispiel zu nennen, da die EU-Zahlstelle zur Erfüllung der Vorgaben einen erheblichen Aufwand für die Beschreibung und den Aufbau des Verfahrens betreiben muss, ohne dass es wirklich relevante Beispiele für den Erfolg dieser Maßnahmen gibt.

Die KOM fordert darüber hinaus im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung der Zahlstellen-Leiter Prüfungen, die eine weitgehende Fortführung der ehemaligen Kontrollstatistiken erfordern. Diese Statistiken sollten jedoch durch die Einführung des Leistungsberichts obsolet werden (Pseudo-Vereinfachung).

Die Vorlage des Leistungsberichts an die KOM sollte zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr möglich sein. Gegenwärtig muss nach dem Ende des EU-Haushaltsjahres von den Ländern an den Bund berichtet werden. Gleichzeitig ist der Rechnungsabschluss vorzubereiten.

Außerdem sind zu dem Zeitpunkt die Bewilligungsstellen in erheblichem Umfang mit der Bearbeitung von Verwendungsnachweisen befasst. Dies betrifft mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) kofinanzierte EU-Vorhaben, die bis zum GAK-Kassenschluss geprüft und ausgezahlt werden müssen, sowie für die rein nationale GAK-Förderung (Top up und nationale Förderung). Aufgrund des Jährlichkeitprinzips der GAK drohen Mittel zu verfallen. Zudem ist der Umfang des Leistungsberichts deutlich zu reduzieren. Der für die Mitgliedstaaten zu betreibende Aufwand ist sehr hoch.

Schlussfolgerung:

Erhebliche Reduktion der Berichtspflichten / Leistungsberichterstattung auf wesentliche Aspekte, konsequenter Wegfall der Kontrollstatistiken, weitestgehend abschließende Ausgestaltung von Vorgaben in Verordnungen (anstatt in Leitlinien) sowie eine spätere Abgabe / mehr Flexibilität.

Einheitsbeträge

Für investive Vorhaben mit einer erheblichen Spanne beim gewährten Zuwendungsbetrag (aktuell 10.000 bis 500.000 Euro) ist die Festlegung eines Einheitsbetrages nicht zielführend, da zum Zeitpunkt der Festlegung der Einheitsbeträge wesentliche Kriterien (Antragssteller, Investitionsvolumen/beantragte Zuwendung, finanzschwache Kommune, Ranking des Antrags) unbekannt sind. Auch die Einrichtung mehrerer Einheitsbeträge löst das Problem nicht, da den verschiedenen Einheitsbeträgen im Vorfeld die jeweiligen Mittelansätze zugeordnet werden müssen. Das ist aus den o.g. Gründen angesichts der Unkenntnis über künftige Anträge nicht zuvor ermittelbar.

Zudem sind die Einheitsbeträge bereits Bestandteil des Leistungsberichts. Allein für Deutschland gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Einheitsbeträge. Ihr Nutzen ist nicht erkennbar angesichts der Vielfalt der unterschiedlichen investiven Vorhaben. Eine Vergleichbarkeit ist bereits zwischen den Bundesländern nur bedingt herzustellen, auf Ebene der Mitgliedstaaten mit anderen Voraussetzungen erst recht nicht.

Schlussfolgerung:

Wegfall von Einheitsbeträgen bei investiven Vorhaben.

Pflicht zur Überprüfung der öffentlichen Auftragsvergabe (siehe auch Forderung „Nutzung von Pauschalen“)

Die Vermischung von Vergabe- und Förderrecht führt zu einem erheblichen Aufwand bei den Antragstellern und Verwaltung. Dies hemmt insgesamt massiv die mit den Förderprogrammen beabsichtigte Entwicklung des ländlichen Raums und auch die Umsetzung von Maßnahmen zum Hochwasser- und Küstenschutz. Der damit einhergehende immense Bürokratieaufbau steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Vorteile, die die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen mit sich bringen, werden durch eine verpflichtende Vergabeprüfung zunichte gemacht.

Schlussfolgerung:

Streichung der Überprüfung der öffentlichen Auftragsvergabe, insb. als Teil der Förderfähigkeitskontrolle. Dadurch könnte von der Möglichkeit der Verwendung vereinfachter Kostenoptionen umfangreicher Gebrauch gemacht werden. Denn nur wenn die Antragsteller tatsächlich keine Einzelbelege und Vergabeunterlagen einreichen müssten (mit denen u.a. die Einhaltung der Vergabevorschriften dokumentiert und überprüft werden), führt die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen tatsächlich zu bürokratischen Erleichterungen.

Nutzung von Pauschalen (siehe auch Forderung „Pflicht zur Überprüfung der öffentlichen Auftragsvergabe“)

Erfolgt eine Festsetzung der Zuwendung aufgrund von Pauschalen, so erfolgt ausschließlich die Prüfung des erreichten Zuwendungszwecks. Daher sind bei der

Verwendungsnachweisprüfung keine Rechnungen einzureichen und zu prüfen, auch Zahlungsbelege können entfallen. Es wird ausschließlich auf den erreichten Zuwendungszweck abgestellt und dadurch eine Vereinfachung erreicht. Vergabefehler haben insofern keine Auswirkung auf den auszuzahlenden Zuwendungsbetrag, die aufwändige Prüfung der Vergabebestimmungen entfällt.

Schlussfolgerung:

Stärkere Nutzung / Gewährung von Pauschalen, sofern geeignet und praktisch durchführbar, unter Verzicht auf Einreichung von Rechnungen, Zahlungsbelegen und Prüfung der Auftragsvergabe.

Kostenplausibilisierung im Rahmen von Maßnahmen der Gemeinsamen Marktorganisation im Sektor Obst und Gemüse (GMO) sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)/LEADER

Im Rahmen der geltenden EU-Rechtsvorschriften im Sektor Obst- und Gemüse müssen alle geplanten Ausgaben dahingehend überprüft werden, ob sie als gerechtfertigt und stichhaltig anzusehen sind und dem üblichen Marktpreis entsprechen (Kostenplausibilisierung).

Dadurch wird bereits vor der Bewilligung ein Angebotsvergleich/vorgezogenes Ausschreibungsverfahren notwendig und dies bedeutet i.d.R. den doppelten Aufwand, da die entsprechenden Angebote später erneut eingeholt werden müssen.

Zur Kostenplausibilisierung können verschiedene Bewertungssysteme angewandt werden. Eine der Methoden ist die Kostenberechnung nach DIN 276 bei Gebäuden und baulichen Anlagen. Seitens der EU wurde jedoch klargestellt, dass diese ohne das Hinzuziehen einer weiteren Methode der Kostenplausibilisierung nicht ausreicht (Prüfung der KOM RD3/2021/007/DE).

Schlussfolgerung:

Deutliche Vereinfachung der Kostenplausibilisierung, z.B. durch Anerkennung der Kostenberechnung nach DIN 276 bei Gebäuden und baulichen Anlagen als alleinstehende und ausreichende Bewertungsmethode zur Kostenplausibilisierung. Die Kostenberechnung nach DIN 276 enthält eine differenzierte Darstellung der Kosten und eine präzise Kostenermittlung, anhand derer die Plausibilität der Kosten überprüft werden kann. Eine Untermauerung durch eine weitere Methode der Kostenplausibilisierung ist weder erforderlich noch verhältnismäßig im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand und entstehende Kosten. Im Grundsatz sollten Plausibilisierungsmethoden, die Mitgliedstaaten in eigenen Angelegenheiten und unabhängig von einer Förderung aus dem Haushalt der Union anwenden, auch im EU-Kontext als ausreichend anerkannt werden.

Statistik

Daten, die den Verwaltungen bereits vorliegen (z.B. InVeKoS-Daten), sollten für mehrere Statistikpflichten genutzt werden können, um so Doppelerhebungen zu vermeiden. § 16 des

GAPInVeKoS-Gesetzes ermöglicht bereits jetzt die Heranziehung der InVeKoS-Daten für EU- und darauf aufbauende nationale Statistiken. Die Vermeidung von Doppelerhebungen betrifft auch andere Bereiche (z.B. ländliche Entwicklung).

Schlussfolgerung:

Vermeidung der doppelten Erfassung von Daten, die zum Beispiel bereits durch den Agrarantrag abgedeckt sind.

Auswahlverfahren bei ELER-Maßnahmen und Vereinfachung des Projektauswahlverfahrens durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) bei LEADER

Für die Antragsteller führt die Erfüllung von Auswahlkriterien, die noch zu den Förderauflagen hinzukommen, zu zusätzlichem zeitlichen bzw. finanziellen und bürokratischen Aufwand. Gleichzeitig bedeutet die Festlegung einer mit dem Begleitausschuss abgestimmten Auswahlmatrix im Vorfeld sowie die Prüfung der Auswahlpunkte bei allen eingegangenen Förderanträgen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Verwaltung. Ebenso führen die detaillierten Vorgaben z.B. zum Verhältnis der Interessengruppen im LAG-Entscheidungsgremium und zur Prüfung von Interessenkonflikten zur Konterkarierung des beteiligungsorientierten LEADER-Ansatzes.

Schlussfolgerung

Vereinfachung des zwingend vorgeschriebenen Auswahlverfahrens bei ELER-Maßnahmen.

Generelle beihilferechtliche Freistellung von Fördervorhaben im ELER ohne gesonderte Bedingungen (z.B. KMU, De-minimis-Vorgaben)

Die Gewährung von staatlichen Beihilfen ist nach Art. 107 AEUV grundsätzlich verboten. Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe muss immer geprüft werden, ob die Gewährung ausnahmsweise zulässig ist. Maßnahmen, die aus ELER-Mitteln finanziert werden können, sind hiervon bis dato nur ausgenommen, wenn sie die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen betreffen.

Schlussfolgerung:

Eine Änderung dahingehend, dass ELER-finanzierte Förderungen ohne gesonderte beihilferechtliche Grundlage nach Art. 107 AEUV freigestellt sind, auch wenn die Primärproduktion nicht betroffen und Art. 42 AEUV nicht einschlägig ist. Auf die umfangreiche zusätzliche Prüfung der Beihilferelevanz an sich und die beihilferechtliche Zulässigkeit im Einzelfall (z.B. Einhaltung von De-minimis-Voraussetzungen oder KMU-Vorgaben) könnte so verzichtet werden. Für die Antragsteller würden die entsprechenden Nachweispflichten hinsichtlich Einhaltung der KMU-Eigenschaft, etc. wegfallen. Auch die komplizierte Unterscheidung im EIP-Agri zwischen einem bereits über den GAP-Strategieplan beihilferechtlich abgedeckten Anhang I-Bereich und einem separat nach Art. 39 bzw. Art. 40 der AgrarGVO freizustellenden Nicht Anhang I-Bereich könnte entfallen, wenn ELER-

finanzierte Vorhaben grundsätzlich keine weitere beihilferechtliche Rechtfertigung mehr benötigten.

EU-Schulprogramm / Direktzahlungen

Mit der Aufhebung der VO (EU) Nr. 809/2014 ist die entscheidende Rechtsgrundlage zur Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge (Art. 7 VO (EU) Nr. 809/2014) weggefallen. Somit ist nationales Recht, u.a. das Marktorganisationsgesetz, anzuwenden, was sich in der Praxis deutlich umständlicher gestaltet.

Schlussfolgerung:

Daher kann Bürokratie durch eine EU-Regelung zur Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen abgebaut werden.

Jährlichkeit der Mittel beim Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Im Rahmen des EGFL steht für jede Fördermaßnahme jährlich ein bestimmtes Budget für Auszahlungen zur Verfügung. Infolgedessen richtet sich die Bewilligungsfähigkeit und damit die Budgetausnutzung danach, in welchem Umfang Antragsteller im jeweiligen Jahr voraussichtlich Mittel abrufen werden und diese zur Auszahlung kommen sollen. Beim ELER dagegen wird ein Budget für die ganze Förderperiode festgelegt, so dass die Frage, wann die Auszahlung voraussichtlich erfolgen wird, für die Bewilligungsfähigkeit eine deutlich geringere Rolle spielt. Dies führt vor allem bei investiven Maßnahmen, die oft über mehrere Jahre umgesetzt werden und bei denen sich zeitliche Verzögerungen ergeben können, häufig dazu, dass die für das betreffende Jahr eingeplanten EU-Mittel nicht in Gänze ausgegeben werden, aber die Möglichkeit einer Verausgabung in den Folgejahren besteht.

Schlussfolgerung:

Die Abschaffung der Jährlichkeit beim EGFL könnte zu einer besseren Auslastung des EU-Budgets und bei den Prüfbehörden zur Vermeidung von Arbeitsspitzen am Ende eines Haushaltsjahres führen. Außerdem wäre bei Verzögerungen in der Maßnahmenumsetzung unabhängig vom Jahr der Auszahlung eine Finanzierung aus EU-Mitteln leichter möglich.

Transparenzdatenbank TAM

Mit der Reduzierung der Meldegrenze bei den TAM-Meldungen von 500.000 auf 100.000 Euro fällt erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand an. Die Festlegung des neuen Schwellenwertes ist nicht nachvollziehbar, wenn zugleich der neue Gesamtbetrag in der De-minimis-Beihilfe nach der VO (EU) 2023/2831 auf 300.000 Euro steigt. Gleiches gilt insbesondere auch für die Reduzierung des TAM-Schwellenwerts auf 10.000 Euro für Beihilfeempfänger, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind bei gleichzeitigem Anstieg des Höchstbetrags für Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der VO (EU) Nr. 1408/2013 auf 50.000 Euro.

Schlussfolgerung:

Vorschlag ist, zu dem alten TAM-Schwellenwert zurückzukehren. Zumal die Angaben zur Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe und den Identifikationsmerkmalen (Wirtschafts-ID, Umsatzsteuer-ID) in den Antragsformularen erheblich ausgeweitet wurden, um potentielle Mehrfachförderungen eines Begünstigten auszuschließen.

Verbuchung

Zu fordern sind einheitliche Bagatellgrenzen und Vorgaben zum Zinsverzicht. Durch die Rückverlagerung von diesen Regelungen auf Bund bzw. Länder gibt es nun unterschiedliche Bagatellregelungen für Rückforderungen und Zinsforderungen in jedem Bundesland.

Schlussfolgerung:

Die Wiedereinführung der 60-Tage-Regel (bei Rückzahlung von Rückforderungen innerhalb von 60 Tagen nach Bescheid konnte auf Zinserhebung verzichtet werden – siehe auch die BY-BR-Initiative zur Anpassung des Marktorganisationsgesetz diesbezüglich) würde eine gute Vereinfachung für Zuwendungsempfänger und Verwaltung darstellen. Eine einheitliche Bagatellgrenze, z.B. 250 oder 500 Euro, wird ebenfalls als sinnvoll erachtet.

Schriftform

Abgesehen vom Erstantrag auf Gewährung einer Zuwendung und der Einreichung des Verwendungsnachweises (ggf. Zwischennachweis) sollten die Begünstigten z.B. für formlose Fristverlängerungen, oder um ihren Mittelungspflichten nachzukommen, auch einfache E-Mails versenden können. D.h. es müsste nicht mehr in allen Fällen das Schriftformerfordernis gelten. Zumal es sich regelmäßig um begünstigende Verwaltungsakte handelt, die in Folge der Mitteilungen des Begünstigten ergehen.

Schlussfolgerungen:

Ersatz/Reduktion des Schriftformerfordernisses / weitere Digitalisierung von Antragsverfahren.

Vorgaben zur Information und Sichtbarkeit – insb. bezüglich Internet und Social Media

Ab Vorhabenbeginn sind in den sozialen Medien das Ziel der Förderung und nach Abschluss der Investition auch die mit dem Projekt erzielten Ergebnisse zu beschreiben. Genaue Vorgaben gibt es in diesem Zusammenhang aber nur für die Gestaltung von Internet-Seiten – nicht aber für Social Media-Auftritte. Darüber hinaus bestehen in den Prüfbehörden Datenschutz- und IT-rechtliche Hürden zum Erstellen dienstlicher Accounts auf den Plattformen. Bei der Vielzahl der Plattformen und den unklaren Regelungen dazu entsteht eine große Unsicherheit, wie eine sinnvolle Prüfung durchzuführen und möglich ist.

Schlussfolgerung:

Streichung der Vorgaben bzgl. Internet und Social Media.

Vorarbeiten vor dem Beginn der EU-Förderperiode

Artikel 86 Nr. 4 i. V. m. Artikel 86 Nr. 1 b) der VO (EU) 2021/2115 untersagt eine Beteiligung des ELER, wenn Ausgaben des Begünstigten vor dem 01.01.2023 getätigt und bezahlt wurden. Aus dem Begriff „getätigt“ wird in Niedersachsen abgeleitet, dass auch kein Vertrag für Vorarbeiten geschlossen werden darf bzw. diese Ausgaben nicht förderfähig sind.

Angesichts der geplanten n+1-Regelung in der EU-Förderperiode ab 2028 ist eine zeitnahe Förderung nach Programmgenehmigung unerlässlich. D.h., dass potentielle Antragsteller ihre Planungen sinnvollerweise bereits vor der Programmgenhmigung vorbereiten. Dabei bedürfen investive Vorhaben häufig der Unterstützungsleistungen durch Planungsbüros, die vor Beginn der EU-Förderperiode beauftragt werden würden.

Schlussfolgerung:

Es muss daher möglich sein, diese Verträge abzuschließen und die Kosten als förderfähige Ausgaben anzuerkennen.

Brachen

Freigabe von Brachen zur Futtergewinnung nach dem 01./15. August: Die KOM hatte eine solche Freigabe in der laufenden Förderperiode faktisch unmöglich gemacht, da nur noch Naturkatastrophen mit außergewöhnlichen Ausmaßen als Grund zugelassen wurden. Auch für Brachen für Öko-Regelungen wurde eine solche Regelung im GAP-Strategieplan unterbunden. Hier sollte eine flexible Möglichkeit geschaffen werden, wenngleich Brachen nicht pauschal uneingeschränkt zur Futternutzung freigegeben werden sollen.

Schlussfolgerung:

Mehr Flexibilität bei der Freigabe von Brachen zur Futtergewinnung.

Öko-Regelung 5 – Verlängerung des Nachweisintervalls bei Kennarten

Die Kennarten treten auf extensiv genutzten Flächen aufgrund der Bewirtschaftungsweise auf. Standortbedingungen sind verhältnismäßig konstant. Eine zweijährige Gültigkeit des Nachweises reduziert den Verwaltungsaufwand im landwirtschaftlichen Unternehmen und den Kontrollaufwand.

Schlussfolgerung:

Der Nachweis über die Kennarten sollte zwei Jahre gültig sein, sofern sich die Bewirtschaftungsweise nicht geändert hat.

Auszahlungen im Vorschuss insbesondere im Regionalbudget ermöglichen

In der GAP-Förderperiode ab 2028 sollte für Maßnahmen der ehemaligen zweiten Säule aus fachlicher Sicht grundsätzlich von der Möglichkeit der Vorschusszahlung Gebrauch gemacht werden.

Schlussfolgerung:

Einführung einer Vorschussregelung, insb. für Lokale Aktionsgruppen (LAG).